

Vollzugshinweise zur FORSTWEGR 2016

1. Zu Nr. 2.1.1 FORSTWEGR 2016

Im Rahmen des Neubaus von forstlicher Infrastruktur sowie des Ausbaus von forstlicher Infrastruktur, die bisher nicht oder nicht mehr den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entspricht, werden gefördert:

1. schwerlastbefahrbar Forstwege und damit unmittelbar zusammenhängende schwerlastbefahrbar Zufahrtswege,
2. schwerlastbefahrbar separate Zufahrtswege (außerhalb von Erschließungsgebieten) zur Anbindung von Waldgebieten an das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Holzabfuhr auch über nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen,
3. der separate Bau von
 - a) Anlagen (z. B. Lagerstreifen, Wendemöglichkeiten in Form von Wendepfannen oder Wendehammer, Rückewegeanschlüsse, Böschungssicherungen, Durchlässe, Wasserrückhalteanlagen, Furchen usw.),
 - b) Bauwerken (z. B. Brücken, Stützmauern usw.),
 - c) Einrichtungen (z. B. Schutzplanken), Ausstattungen (z. B. Beschilderungen) und
 - d) Holzlagerplätzenan bereits bestehenden schwerlastbefahrbar Forstwegen oder schwerlastbefahrbar Zufahrtswegen (Holzlagerplätze können auch außerhalb des Waldes an schwerlastbefahrbar Wegen angelegt werden, soweit sie einem Walderschließungsgebiet zugeordnet werden können) sowie
4. naturfeste und befestigte Rückewege mit festgelegtem Erschließungsgebiet.

2. Zu Nr. 2.1.2 FORSTWEGR 2016

Im Rahmen der Grundinstandsetzung forstlicher Infrastruktur werden gefördert:

1. Maßnahmen an forstlicher Infrastruktur, die vor dem Schadereignis den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprochen hat, worunter
 - a) unmittelbare Schäden an Wegen, deren Anlagen, Bauwerken, Einrichtungen und Holzlagerplätzen durch geologische oder meteorologische Ereignisse oder
 - b) mittelbare Schäden an Wegen, deren Anlagen, Bauwerken, Einrichtungen und Holzlagerplätzen durch geologische oder meteorologische Ereignisse sowie durch biotische oder abiotische Waldschädenfallen,
2. Maßnahmen zur Erneuerung oder Ertüchtigung von Anlagen oder Bauwerken, die an Wegen liegen, die den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechen und trotz ordnungsgemäßer Pflege abgenutzt oder technisch gealtert sind,
3. Maßnahmen der Wasserführung (Entwässerungseinrichtungen) zur Erosionsverminderung und zum vorbeugenden Hochwasserschutz an Wegen und deren Umfeld sowie punktuelle Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, wenn die betreffenden Wege nach Durchführung der Maßnahme(n) den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten für Neubauvorhaben nach FORSTWEGR 2016 des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechen. Nicht gefördert werden periodisch wiederkehrende Maßnahmen zur Wegeunterhaltung aufgrund normalen Verschleißes (z. B. Einsatz von Geräten zur Unterhaltung einschließlich Graben- und Durchlassreinigung usw.).